

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Erdinger Stadthalle. Die Erdinger Stadthalle (nachfolgend Stadthalle genannt) wird durch die Erdinger Stadthallen GmbH - Alois-Schießl-Platz 1 - 85435 Erding vermarktet und betrieben.

Die Erdinger Stadthallen GmbH und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt den **Zutritt für Besucher** zu speziellen Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Bei Veranstaltungen mit freiem Eintritt ist die Besucherzahl auf Grundlage der baurechtlich genehmigten Besucherzahlen begrenzt. Den Anweisungen des beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstpersonals und des Veranstaltungsleiters ist Folge zu leisten. Sie üben das **Hausrecht** im Rahmen des Einlasses und innerhalb der Stadthalle sowie der dazugehörigen Außenflächen für die Erdinger Stadthallen GmbH aus.

Alle Einrichtungen in der Stadthalle sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Stadthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Stadthalle besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen und Flächen und deren **Räumung** angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Stadthalle sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, können auf ihren **Inhalt hin kontrolliert werden**. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Garderobe: Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme, Rucksäcke oder Helme. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür ist ausgeschlossen.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das **Mitführen folgender Sachen** ist bei Betreten der Stadthalle Erding nicht gestattet:

- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Waffen einschließlich „Schutzwaffen“ nach § 16 Absatz 1 BayVersG sowie ätzende oder färbende Substanzen sowie Gefahrstoffe gleich welcher Art,
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind sowie mitgebrachte Getränke und Speisen,
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung, ohne Genehmigung des Veranstalters
- Tiere (Ausnahmen nur mit Genehmigung)

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Stadthalle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.

Recht am eigenen Bild: Foto-, Film- und/oder Videoaufnahmen durch Mitarbeiter des Betreibers, den Veranstalter, beauftragte Unternehmen oder Presse zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken dürfen nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Diese Aufnahmen können Veranstaltungsteilnehmer zeigen und identifizierbar machen. Eine Veröffentlichung kann dabei sowohl offline (Print) wie auch online, insbesondere auf der Webseite des Veranstalters bzw. auf den Pages des Veranstalters bei verschiedenen Social Media-Websites (z.B. Fanpages bei Facebook), erfolgen. Mehr zu **Datenschutz** unter: www.stadthalle-erding.de/datenschutz.html